

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 03.06.2025

Anfrage:
Bürgerbeteiligung in der Bauleitplanung: Münchner Zensur bei Online-Beteiligung?

Die Landeshauptstadt München bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit ihre Äußerungen und Stellungnahmen zur Bauleitplanung im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens nicht nur auf traditionellem Weg schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen, sondern diese auch elektronisch über die digitale Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“: <https://bauleitplanung.muenchen.de> zu übermitteln. Diese zusätzliche Option ist im Sinne der Steigerung von Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungseffizienz durch Digitalisierung grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Allerdings muss man vor Einreichung der Äußerung oder Stellungnahme in der Online-Plattform verpflichtend folgender Regelung durch Ankreuzen zustimmen: „Hiermit bestätige ich, dass ich keine anderen Personen namentlich genannt oder beschrieben habe.“ Diese Regelung ist unseres Erachtens rechtswidrig, da sie auf kommunaler Ebene eine zusätzliche Anforderung und Hürde für die Bürgerbeteiligung einführt, die vom Bundesgesetzgeber im Baugesetzbuch nicht vorgesehen ist. In § 3 BauGB¹ ist die Öffentlichkeitsbeteiligung sehr bürgerfreundlich ausgestaltet, da jedermann, unabhängig von Alter und Staatsangehörigkeit, die Gelegenheit eingeräumt wird, sich zu äußern, an der Erörterung der Planung teilzunehmen und Stellungnahmen abzugeben. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einer Erörterung Argumente ausgetauscht werden und dabei auch auf Äußerungen anderer Personen Bezug genommen wird. Ebenso werden in Äußerungen und Stellungnahmen Gutachten sowie wissenschaftliche und politische Aussagen Dritter als Stützen der Argumentation zitiert. Schon aus urheberrechtlichen Gründen ist bei Zitierungen im Rahmen der Quellenangabe stets der Name der Person anzugeben, von der das Zitat stammt (vgl. Plagiatsthematik). Die Regelung der LH München, dass „keine anderen Personen namentlich genannt“ werden dürfen, schränkt somit den Austausch von Argumenten deutlich ein und steht dem Ziel von § 3 BauGB, einen offenen Austausch über Pro- und Contra-Argumente sowie Planungsalternativen zu ermöglichen, gravierend entgegen.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_3.html

Wir fragen daher den Herrn Oberbürgermeister:

1. Auf welche konkrete Rechtsgrundlage stützt die Landeshauptstadt München ihre Zensurregelung, dass im Rahmen der baurechtlichen Öffentlichkeitsbeteiligung keine anderen Personen namentlich genannt werden dürfen?
2. Wie ist diese Regelung mit den Anforderungen des § 3 BauGB vereinbar?
3. Wie ist diese Regelung mit den Anforderungen des Urheberrechts vereinbar?
4. Wurden bereits Äußerungen und Stellungnahmen zurückgewiesen bzw. nicht beachtet, weil andere Personen namentlich genannt wurden? Wie oft?
5. Führt die Regelung, dass andere Personen im Rahmen der baurechtlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht genannt werden dürfen, im Falle ihrer Rechtswidrigkeit zu einem Verfahrensfehler bei der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung? Ist der in einem solchen Verfahren erlassene Bauleitplan in dessen Folge rechtswidrig oder gar nichtig?
6. Aktuell läuft ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zum „Gelände des Tennis- und Turnierclubs Iphitos - Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2195“. Der MTTC Iphitos e.V.² ist eine juristische Person. Weshalb will die Stadtverwaltung verhindern, dass Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Namen anderer Personen nennen, obwohl sie sich selbst nicht an diese Regel hält und einen Personennamen sogar in den Titel des Bebauungsplanes aufgenommen hat?

Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender, Stadtrat
Sonja Haider, stellv. Fraktionsvorsitzende, Stadträtin
Dirk Höpner, Planungspolitischer Sprecher, Stadtrat
Nicola Holtmann, Stadträtin

² <https://www.iphitos.de/>